

#### **04.05.30**

#### **Bauplanung**

#### **Schritwisenweg, Feldstrasse bis Rietbachweg**

#### **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien**

#### **Ausgangslage**

Zwischen der Feldstrasse (kommunale Sammelstrasse) und dem Rietbachweg ist im kommunalen Verkehrsrichtplan sowohl ein Fuss- als auch ein Radweg festgelegt (Eintrag: Bestehend).

Mit Verfügung Nr. 2767 vom 8. Dezember 2004 genehmigte das Tiefbauamt des Kantons Zürich die Verkehrsbaulinien am Schritwisenweg.

Die Stadt Bülach hat ein Grünraum- und Freiraumkonzept, datiert November 2021, ausgearbeitet. Dieses wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 499 vom 15. Dezember 2021 genehmigt. Darin ist unter anderem ein Rundweg Bülach (Massnahme 1.2) enthalten, welcher über den (bestehenden) Schritwisenweg und den (geplanten) Feldermöslweg führen soll.

Das Grundstück Nr. 8592 (Schritwisenweg) weist eine Breite von ca. 2.5 m auf. Die Raumsicherung beträgt rund 11 m. Gemäss aktuellen Normen beträgt die Breite für einen kombinierten Rad-/Gehweg im Gegenverkehr 3.5 m. Als Raumsicherung sind beidseitig so genannte Vorgartengebiete von 3.5 m freizuhalten; auch für den Bau. Somit würden die bestehenden Verkehrsbaulinien genügen.

Vor Ort wird der Schritwisenweg als „Strasse mit einseitigem Trottoir“ wahrgenommen. Rechtlich handelt es sich jedoch um eine zwingend notwendige Verkehrserschliessung einer publikumsintensiven Einrichtung (Einkaufszentrum) mit bewirtschafteten Parkplätzen innerhalb des Baulinienbereichs. Deshalb ist bei der Ausfahrt in die Feldstrasse eine Schranke vorhanden. Damit diese nicht umfahren werden kann, sind im Rad-/Gehweg Pfosten vorhanden. Die Anlage ist daher falsch konzipiert und entspricht in dieser Ausführung nicht den aktuellen Normen.

#### **Verfahren**

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG. Die Festsetzung obliegt gemäss Gemeindeordnung dem Stadtrat; sie bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung des Kantons Zürich (Volkswirtschaftsdirektion).



### **Zweck der Baulinienvorlage**

Mit den Verkehrsbaulinien wird der Bau einer normgerechten und verkehrssicheren Anlage gemäss Richtplan sowie der anschliessende Bestand im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Mit einer Raumsicherung von insgesamt 11.5 m können eine baulich abgetrennte Anlage sowie ein angemessenes Vorgartengebiet berücksichtigt werden. In der Industriezone I 7.0 bzw. I 6.0 ist eine maximale Gebäudehöhe von 16.50 m zulässig. Die Baulinien sind zudem derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben.

### **Betroffene Grundstücke**

Die Anpassung der Verkehrsbaulinien betrifft die drei Grundstücke Nrn. 8459, 8460 und 8858.

### **Grundlage**

Als Grundlage für die Festlegung der neuen Verkehrsbaulinien hat die Tantanini & Partner AG ein Vorprojekt für einen kombinierten Rad-/Gehweg von 3.5 m Breite ausgearbeitet. Dieses datiert vom 10. September 2021. Der Rad-/Gehweg wird künftig mittels 1.0 m breiter, unüberbaubarer, Rabatte von der privaten Grundstückerschliessung abgetrennt; damit können die Pfosten im Rad-/Gehweg Höhe Ausfahrtschranke Feldstrasse entfernt werden. Die Linienführung orientiert sich unter Rücksichtnahme der vorhandenen Bebauungsstruktur und dem ausgeschiedenen Weggrundstück Nr. 8592 sowie der bestehenden Verkehrsbaulinie.

### **Niveaulinien**

Niveaulinien sind keine vorhanden. Eine Festsetzung ist nicht notwendig; die Höhenlage orientiert sich am bestehenden Weg. Allfällige kleinere Böschungen können innerhalb des Baulinienbereichs angelegt werden.

### **Vorprüfung**

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 wird die Genehmigung in Aussicht gestellt.

### **Festsetzung / Genehmigung / amtliche Publikation und öffentliche Auflage**

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist der betroffenen Grundeigentümerin mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Fest-



setzungsbeschlusses samt Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Vorlage ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Verkehrsbaulinien TBA Nr. 2767/2004, Schritwisенweg, RR Nr. 2245/1968, Verzweigungsbereich Schritwisенweg/Feldstrasse, und RR1156/1967, Verzweigungsbereich Schritwisен-/Rietbachweg, werden aufgehoben und teilweise neu festgesetzt. Massgeblich ist der Situationsplan Mst. 1:500 der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 2. August 2022.
2. Die Baulinienvorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt,
  - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
  - b) den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und den Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen.
4. Rechtsmittelhinweis:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, die Rechtskraft der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

**Protokoll** Auszug



**Behörde** Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 321

Sitzung vom 21. September 2022

6. Mitteilung an:

- a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, mit Festsetzungsvermerk, eingeschrieben)
- b) Andrea Spycher, Stadträtin
- c) Dirk Kauffeld, Leiter Umwelt und Infrastruktur
- d) Peter Senn, Leiter Planung und Bau
- e) Nicole Zweifel, Leiterin Stadtplanung
- f) Roger Dällenbach, Leiter Hochbau
- g) Hanspeter Gossweiler, Tiefbau
- h) ÖREB-Nachführungsstelle: Gossweiler Ingenieure AG, René Schuhmacher, 8180 Bülach

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Lorenz Bönicke  
Stadtschreiber-Stv.